

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Bekanntmachung

Autor: Hürner, F.L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie können diese Garantie überall nicht geben. Amtszeit und nachher zu keinen andern Stellen mehr wählbar; die Austratenden werden durch das Corps selbst wieder ersetzt.

Die Masse des Volks — wie sie ist — vermag höchstens die Rechtschaffenheit eines Mannes zu beurtheilen — nicht aber seine Tuglichkeit zum Amt, nicht seine Einsichten; diese können nur von Männern, die selbst diese Einsichten besitzen, beurtheilt werden.

Also, wenn ich auch annehme, die Masse des Volks ist allenthalben gut, sie wird nicht durch Intrigen irre geleitet, so wird dennoch das Resultat ihrer Wahlen häufig genug, einsichtslose Rechtschaffenheit seyn.

Mit dieser aber ist der Republik eben so wenig gedient, als mit den Einsichten eines unmoralischen oder eines verkehrten Menschen; sie wird durch jene wie durch diese zu Grunde gerichtet.

Ich schlage demnach vor:

1) Die Gesamtheit der aktiven Bürger reducirt sich selbst in den Urversammlungen jedes Jahres auf den 25sten Theil ihrer ganzen Zahl; diese sind wählbare Bürger des Distrikts.

Ober, je auf 25 Aktivbürger wählt jede Urversammlung einen eligiblen, zu den öffentlichen Aemtern des Distrikts wählbaren Bürger.

Jeder der 90 Distrikte Helvetiens erhält so mit 160 wählbare Bürger des Distrikts.

2) Die wählbaren Bürger jedes Distrikts reduciren sich selbst auf den 4ten Theil ihrer Zahl; diese sind wählbare Bürger der Nation.

Ober die 160 Eligiblen jedes Distrikts wählen aus sich 40 Eligible der Nation, zu den öffentlichen Aemtern der Republik wählbare Bürger.

3) Die Gesamtheit dieser wählbaren Bürger der Republik ist nun der Vorschlag oder die Kandidatenliste, aus welcher ein Geschworenengeicht von 60 Gliedern die Wahlen vornimmt, die in unserer bestehenden Verfassung das Volk unmittelbar oder durch seine Wahlmänner vornahm, — so dass es von den Eligiblen der Nation zu den höhern Stellen in der Republik, aus den Eligiblen des Distrikts zu den Bezirksbehörden oder Aemtern wählt.

4) Dieses Geschworenengericht der 60, besteht aus Bürgern, die (was bei der ersten Ernennung freilich nicht möglich) eine gewisse Reihe von Jahren durch, in öffentlichen Aemtern müssen gestanden, und 40 Jahre alt seyn; sie bleiben 15 Jahre im Amt; sind während dieser

Zeit und nachher zu keinen andern Stellen mehr wählbar; die Austratenden werden durch das Corps selbst wieder ersetzt.

Dieses Geschworenengericht ist zugleich Wächter der Konstitution; entscheidet über inkonstitutionelle Schritte der übrigen Behörden; — ist endlich Anklagegeschworener für die Glieder der höchsten Authoritäten.

5) Einen Volkstrath aus 90 Gliedern — aus jedem Distrikt eins — wählen die eligiblen Bürger jedes Distrikts aus sich selbst — jedes Jahr neu; er ist 3 Monate des Jahres beisammen, zur Sanktion der Gesetze; zur Prüfung und Abnahme der Staatsrechnungen, zur Wahl eines Mitglieds des Regierungsrathes. u. s. w.

6) Einen Regierungsrath von 9 Gliedern, deren jedes Jahr eins austritt, wählt der Volkstrath aus einem Vorschlag der Jury, die dabei selbst an die eligiblen Bürger der Nation gebunden ist.

7) Eine gesetzgebende Commission aus 30 Gliedern wird von dem Jury aus den eligiblen Bürgern der Nation gewählt.

8) Dem Regierungsrathen bleiben keine andern Wahlen als der im responsablen Beamten übrig.

Bekanntmachung.

Durch die von dem bisherigen Secrétaire Interprète am obersten Gerichtshof begehrte Entlassung ist diese Stelle ledig geworden. Es werden demnach alle diejenigen, welche sich Lust und hinlängliche Kenntnisse für dieselbe fühlen, anmit eingeladen, sich bis am 10ten Jenner nächstkünftig bey dem obersten Gerichtshof dafür anzumelden, da sie dann zu Ablesung der Proben werden zugelassen werden. Das Dekret vom 12ten Weinmonat 1798 bestimmt für einstweilen die diesjährige jährliche Besoldung auf L. 2400. In den Gesetzen über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind die mit dieser Stelle verbundenen Pflichten im Allgemeinen angezeigt; über die näheren Obliegenheiten und Bedinge wird der Unterzeichnete die nöthige Auskunft ertheilen. Noch wird beigefügt, dass Rechtskenntnisse eine besondere Empfehlung zu Erhaltung dieses Amts seyn werden. Bern, den 12ten Christmonat 1799.

Der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshof.

F. L. Hurner.